

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungssatzung)
vom 06.01.2003**

Aufgrund der §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493) und §§ 4 und 8 der Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBL. S.359), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am . .2013 die folgende Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 01.01.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet oder zu einer solchen wirtschaftlichen Einheit gehört. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentumsanteile aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück das Grundstück im Sinne der Satzung.“

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen einschließlich der Gehwege zu Haltestellen, Auf- und Abgängen zu U-Bahnanlagen und der Flächen um die Wartehäuschen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV),“

3. In § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße unmittelbar angrenzende Grundstück (Anlieger) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterlieger) eine Reinigungseinheit auf den unter Buchstabe a) genannten Flächen. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.“

4. § 4 Absatz 2 a) lautet künftig wie folgt:

„die durch ihre Gestaltung (Pflasterung, Plattenbelag, Bordstein, Farbmarkierung oder andere Trennlinie) äußerlich als solche erkennbar von der Fahrbahn getrennten Gehwege, auch wenn sie neben dem Fußgängerverkehr dem Verkehr von Fahrrädern oder Fahrrädern mit Hilfsmotor (Zeichen 240 StVO) oder auch dem ruhenden Verkehr (Zeichen 315 StVO) dienen.“

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

unter Buchstabe d) entfällt der Zusatz „bis zur Mitte“;

6. In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sind die Grundstückseigentümer beider Straßen-/Gehwegseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Straßenmitte.“

7. § 6 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§ 31 WEG) und Wohnungseigentümergeinschaften (§ 10 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„ Es besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung

- a) bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung an Wochenfeiertagen oder durch witterungsbedingte oder sonstige Schwerpunktbildung
- b) bei Ausfall der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse (Schnee, Frost, Sturm), durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe bis zu einem zusammenhängenden Kalendermonat

Die Gebührenminderung oder –erstattung erfolgt für den Zeitraum, der die in b) genannten Zeiten überschreitet.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den

(Prof. Dr. Axel Priebes)
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Kornelia Hülter)
Verbandsgeschäftsführerin